

**Ortsgemeinde St. Johann**

**Vorlage Nr. 097/289/2022**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Neufassung des Landesgesetzes  
über den Finanzausgleich in  
Rheinland-Pfalz  
(Landesfinanzausgleichsgesetz -  
LFAG); hier: Auswirkungen auf die  
kommunalen Haushalte**

Verfasser:  
Bearbeiter: Markus Hermann  
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:  
30.03.2022

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:  
02651/8009-54

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Ausgelöst durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz beschließt der Ortsgemeinderat die Realsteuern ab dem 01.01.2023 nach folgenden Hebesätzen zu erheben:

Grundsteuer A	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Steuerveranlagung des Jahres 2023 die Vorbereitungen nach diesen Hebesätzen zu treffen und die neuen Hebesätze in die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2023 aufzunehmen.

**Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis:**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

### Sachverhalt:

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 wurde das Landesfinanzausgleichsgesetz zum zweiten Mal in Folge für verfassungswidrig erklärt. Bis zum 01.01.2023 muss der Landesgesetzgeber ein verfassungskonformes Landesfinanzausgleichsgesetz verabschieden und veröffentlichen.

In verschiedenen Sitzungen der Facharbeitsgruppe wurden auch die Einnahmepotenziale behandelt. Unter anderem wurde der Auftrag des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz an den Landesgesetzgeber zur Sicherstellung einer angemessenen Ausschöpfung der kommunalen Einnahmepotenziale diskutiert.

Ansinnen des Landes war, die Nivellierungssätze künftig jährlich zu dynamisieren. Mit der Folge, dass die Hebesätze jedes Jahr an den Bundesdurchschnitt angepasst würden.

Dies konnte seitens der kommunalen Spitzenverbände jedoch „abgebogen“ werden, da sich die Vertreter des Landes über die weitreichenden Auswirkungen nicht im Klaren waren.

Allerdings ist nach dem jetzigen Stand davon auszugehen, dass seitens des Landes zum 01.01.2023 die Nivellierungssätze wie folgt angehoben werden:

Bisher (seit 2014) betragen die Nivellierungssätze bei der:		Durch die Neufassung sind folgende Nivellierungssätze geplant:	
Grundsteuer A	300 %	Grundsteuer A	345 %
Grundsteuer B	365 %	Grundsteuer B	465 %
Gewerbsteuer	365 %	Gewerbsteuer	400 %

Durch die sogen. Nivellierungssätze soll sichergestellt werden, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Ist-Aufkommen an Steuern, welches die Gemeinde erzielt und von ihren individuellen Hebesätzen abhängig ist, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen A bzw. der Umlagegrundlagen bei der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage zugrunde gelegt wird, sondern ein "normalisiertes" Aufkommen, welches sich an den landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen orientiert.

Nach den Nivellierungssätzen wird die eigene Finanzkraft der Ortsgemeinden errechnet. Die Messbeträge werden mit den Nivellierungssätzen die im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben sind multipliziert, unabhängig davon, ob die Ortsgemeinden die Steuern nach diesen Sätzen tatsächlich erheben oder nicht.

***Erhebt die Ortsgemeinde die Steuer nicht nach diesen Hebesätzen, so zahlt sie Umlagebeträge nach einem Steueraufkommen, welches sie in Wirklichkeit nicht hat.***

Beispielberechnung mit neuen Hebesätzen:

große Ortsgemeinde

Mehr an Steueraufkommen	93.435 Eur
Mehr an Umlagen	68.796 Eur (ist auf jeden Fall zu zahlen)
verbleiben	24.639 Eur

mittlere Ortsgemeinde

Mehr an Steueraufkommen	26.566 Eur
Mehr an Umlagen	19.561 Eur (ist auf jeden Fall zu zahlen)
verbleiben	7.005 Eur

Seitens der Verwaltung wird den Gemeinden empfohlen, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer zum 01.01.2023 den neuen Nivellierungssätzen anzupassen.

Dies sollte auch im Hinblick auf evtl. zu stellende Förderanträge geschehen, da die Erklärung abzugeben ist, dass alle Einnahmequellen ausgeschöpft sind. D.h., bei den Steuerhebesätzen, dass die Festsetzungen entsprechend den Landesdurchschnittssätzen erfolgen.

Weiterhin ist die Kommunalaufsicht angehalten, insb. bei unausgeglichenen Haushalten, auf die Ausschöpfung der kommunalen Einnahmepotentiale hinzuwirken.

**Allerdings ist zusammenfassend festzustellen:**

Durch eine Erhöhung der Nivellierungssätze werden die Gemeinden veranlasst, ihre Realsteuerhebesätze anzuheben. Von den dadurch erzielten Mehreinnahmen verbleibt den Ortsgemeinden infolge der Umlageabschöpfung jedoch nur ein bescheidener Anteil. Die Anhebung der Nivellierungssätze löst die Haushaltsprobleme der Gemeinden daher in keinster Weise!

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

097-Berechnungen LFAG 2023